richtiger Auslegung bes Gefetes und ift baber die Baffivlegi= timation bes Beklagten, im Gegensatze zu ber Borinftanz, anzuerkennen, so erscheint es als geboten, die Sache zu erneuter Beurtheilung an die Borinftang zuruckzuweisen. Beibe Barteien fowie wohl auch die Vorinstanz, sind davon ausgegangen, daß. sofern bas Bundesgericht die Einwendung ber mangelnden Paffivlegitimation anders beurtheilen follte, als das Obergericht, eine Rückweisung der Sache an das kantonale Gericht erfolgen werbe. Speziell der klägerische Vertreter hat heute erkfart, daß er vor ben kantonalen Gerichten noch Belege über das Alter und die Dauer ber Alimentationsberechtigung ber Kinder Egger beizu= bringen in der Lage sein werde, die er heute vor Bundesgericht nicht produziren könne. Bei diefer Sachlage ist die Rückweisung an das kantonale Gericht geboten, damit dasselbe über die Ruläßigkeit dieser neuen Belege sich aussprechen und hernach in ber Hauptsache entscheiben kann.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Die Weiterziehung der Kläger wird dahin für begründet erstlärt, daß das angesochtene Urtheil des Obergerichtes des Kanstons Solothurn vom 15. Juli 1892 aufgehoben und die Sache zu erneuter Beurtheilung auf Grund der gegenwärtigen Entsscheidung an das Obergericht des Kantons Solothurn zurückgewiesen wird.

142. Artheil vom 23. Dezember 1892 in Sachen Locher gegen Ganter.

- A. Durch Urtheil vom 11. Oktober 1892 hat das Kantons= gericht des Kantons St. Gallen erkannt:
 - 1. Das Begehren um Rückweisung ist abgewiesen.
- 2. Der Beklagte hat dem Kläger eine Haftpflichtentschädigung von 1000 Fr. zu bezahlen.
- B. Gegen dieses Uriheil, bessen schriftliche Aussertigung ben Parteien am 25. Oktober 1892 zugestellt wurde, ergriff ber

Kläger, gemäß Erklärung vom 11. November 1892 und daraufshin auch der Beklagte, die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt der Anwalt des Klägers es sei zu erkennen, der Beklagte habe dem Kläger 4500 Fr. nebst Verzugszins à 5 % vom Datum des Unfalles an, eventuell die vom Richter sachentsprechend gefundene Summe zu bezahlen, unter Kostensolge, eventuell sei die erstinstanzliche Entscheldung wieder herzustellen.

Dagegen beantragt der Bertreter des Beklagten, es sei die Klage gänzlich abzuweisen, eventuell sei das kantonsgerichtliche Urtheil zu bestätigen; er hält zugleich das vor Kantonsgericht gestellte Uktenvervollskändigungsbegehren aufrecht, welches dahin geht, es sei ein gerichtlicher Augenschein anzuordnen und ein Sachverständigengutachten darüber einzuholen, ob nicht die vom Sohne Locher vorgenommene Manipulation, in Folge deren er am 7. September 1891 in der Bierbrauerei des Beklagten körperslich verleht wurde, als eine äußerst unvorsichtige, unüberlegte und sahrläßige zu bezeichnen sei und sein Berhalten beim fraglichen Vorgange nicht als ein solches erklärt werden müsse, welches mit den Verhaltungsgrundsähen eines Menschen von gewöhnlichen Fähigkeiten unter obwaltenden Umständen im Widerspruche gesstanden habe.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der am 13. Juni 1877 geborene Kläger Salomon Locher war seit 21. April 1891 in ber bem Fabrikgesetze unterstehenden Bierbrauerei des Beklagten als Handlanger beschäftigt; er bezog in dieser Stellung 20 Fr. per Monat und die Kost, welche auf 1 Fr. 50 Cts. per Tag zu veranschlagen ist, also 65 Fr. per Monat oder 780—790 Fr. per Jahr. Am 7. September 1891 war der Kläger, gemeinsam mit seinem 16 Jahre alten Bruder David und dem Arbeiter Robert Dändliker, mit Schroten von Malz beschäftigt. Die Malzschrotmaschine besteht aus vier Hauptbestandtheilen. Die Gerste wird in ein trichtersörmiges Gefäß oben eingeschüttet und fällt durch dessen untere Dessnung auf ein darunter liegendes Sieb. Dieses Sieb ist schief abwärts gegen zwei an seinem untern Auslause angebrachte Walzen geneigt, und besfördert vermöge seiner sortwährend schüttelnden Bewegung die

Gerste zwischen diese Walzen, durch welche sie geschroten wird. Aus den Walzen fällt die geschrotene Gerste in einen darunter gestellten Trog. Die Walzen werden durch Schwirbel von Hand getrieben; der Kläger und sein Bruder trieben am gleichen Sebel, während ber Arbeiter Dändliker auf der andern Seite der Ma= schine bei bem Schwungrad sich befand. Während sie mit biefer Arbeit beschäftigt maren, kam eine Rate in das Lokal. In biefem Augenblicke ließ ber Kläger den Schwirbel los und griff mit ber rechten Hand nach bem Sieb in das dort befindliche Malz; babei gerieth er mit der Hand zwischen die Walzen. Der Beklagte bebauptet nun, der Kläger habe (wie er dies schon früher wieder= holt gethan) Malz nach der Kate geworfen oder werfen wollen und dekhalb (in von der Maschine abgewendeter Stellung) nach bem Sieb gegriffen; burch biefes nicht nur unvorsichtige, sonbern geradezu übermuthige Benehmen (welches ihm schon früher ver= wiesen worden sei) habe er den Unfall selbst verschuldet. Der Kläger bagegen behauptet, die Maschine habe nicht alles Malz verschlucken wollen; das Sieb sei überfüllt gewesen und er habe nun (zu welchem Zwecke er sich habe umdrehen müssen) mit der Band bas Malz auf bem Siebe verstreichen wollen, damit nichts nebenausfalle; dabei fei er mit der hand in das Triebwerk gelangt. Die Borinftanz hat festgestellt, für die Darstellung bes Beklagten sei ein sicherer Beweis nicht erbracht und lasse sich auch keiner erbringen. Dagegen scheine außer Zweifel zu fteben, daß ber Verlette, als er den Schwirbel losgelassen habe, um mit der rechten Hand auf dem Sieb das Malz zu streichen, die der Hand und dem Siebe gebührende Aufmertsamkeit der Rate zugewendet, sich von der Maschine abgekehrt und ohne auf diese und auf seine Sand zu sehen, mit der Sand von ungefähr in das Malz ge= griffen habe und so in die Walzen gerathen sei. In Folge ber erlittenen Verletzung war der Kläger während 12 Wochen gang= lich arbeitsunfähig und hat überdem an der rechten Hand zufolge ärztlichen Gutachtens vom 28. November 1891 folgende Ver= stümmelung erlitten: Daumen: ohne Nagel, im zweiten Gelenke: starke Steifigkeit und eine Narbe über diesem Gelenk. Zeigefinger und Mittelfinger: an beren Stelle kleine Hautstumpfe. Ringfinger: Im ersten und zweiten Gelenk eine theilweise, im dritten vollstan=

bige Steifigkeit, Substanzverluste, Berunstaltung bes ganzen Fingers, besonders der britten Phalanx. Große Narben. Auf dem Handrücken ausgedehnte Narben. Der Verletze ist in Folge dessen, besonders, durch den Verlust zweier Finger und die Steifigkeit des Ringfingers, im Gebrauche seiner rechten Hand hochgradig ge-hemmt. Feinere, aber auch sehr viele andere Arbeiten, die keine besondere Fähigkeit voraussehen, wird er auszusühren nicht mehr im Stande sein.

2. Der gesetzliche Streitwerth ist gegeben; allerdings hatte ber Kläger gegen das erstinstanzliche Urtheil des Bezirksgerichtes am See vom 27. August 1892, welches ihm eine Entschädigung von 2000 Fr. zusprach, nicht felbständig an die zweite kantonale Instanz appellirt, allein nachbem der Beklagte die Appellation er= griffen hatte, hat der Kläger vor Kantonsgericht feine urfprüng= liche Forderung von 4500 Fr. wieder aufgenommen. Ebenso ift die Beschwerde rechtzeitig eingelegt. Denn, wie das Bundesgericht in seiner Entscheidung in Sachen Woß & Cie. gegen Ruof vom 17. Juni 1892 anerkannt hat, ist nach ft. gallischem Prozegrechte zur Bollendung der Urtheilsmittheilung, Verkundung der gangen Urtheilsurfunde, nicht nur des Dispositivs, erforderlich; es läuft baher bann, wenn die Mittheilung des vollständigen Urtheils nicht durch Berlefen in der Urtheilssitzung, sondern durch nachherige Zustellung einer schriftlichen Urtheilsausfertigung geschieht, die Rechtsmittelfrift von letterer Zustellung an.

3. Das Attenvervollständigungsbegehren des Beklagten ist zu verswersen. Das Kantonsgericht hat die Anträge auf Vornahme eines Augenscheines und Einholung eines Sachverständigengutachtens wesentlich deshalb abgelehnt, weil die vorliegende Photographie des Lokals und der Maschine auch dem Kantonsgericht genügen könne und weil nicht die maschinellen und lokalen Verhältnisse, unter denen der Unfall sich ereignete, unklar seien, sondern vielmehr unklar nur sei, was der Verletzte unter den gegebenen maschinellen und lokalen Verhältnissen gethan habe; diese Frage lasse sich aber weder durch Augenschein noch durch Experten lösen. Das Kantonsgericht hat also den Beweisantrag des Veklagten nicht wegen vermeintlicher Unerheblichkeit des Beweisthemas, sondern deshalb abgelehnt, weil die angerusenen Veweismittel zu Aufs

klärung des Sachverhaltes nichts Erhebliches beitragen können. Diese Entscheidung ist prozesualer Natur; eine Verletzung des eidgenössischen Privatrechtes steht bei derselben nicht in Frage; dieselbe unterliegt daher der Kontrole des Bundesgerichtes nicht.

4. Die Feststellung der Borinftang, es sei nicht erwiesen, daß der Kläger seine Arbeit unterbrochen habe, um nach der im Lokale erschienenen Rate zu werfen, es musse vielmehr bavon ausae= gangen werden, daß er mit der rechten hand nach dem Siebe ge= griffen habe, um das Malz zu "verstreichen," ist rein thatsächlicher Natur und daher für das Bundesgericht verbindlich. Wenn bie Parteien heute die Glaubwürdigkeit der Zeugenaussagen u. f. w. auf welche diese Feststellung sich gründet, ausführlich erörtert haben, so kann das Bundesgericht gemäß Art. 30 Abs. 4 D.=G. hierauf nicht eintreten. Wird aber die gedachte Feststellung der Entscheidung zu Grunde gelegt, so ist mit den kantonalen Instanzen anzuerkennen, daß ein die Haftpflicht des Fabrikheren ausschließendes Selbstverschulden bes Verletten nicht vorliegt. Der Verlette hat, wie angenommen worden ist, die Verletzung nicht badurch sich zugezogen, daß er seine Arbeit unterbrach, um Unfug zu treiben, und barüber seine Sicherheit anger Acht ließ, sondern in Ausübung einer ihm obliegenden dienstlichen Verrichtung. Aller= bings ist er bann bei Vornahme dieser bienstlichen Verrichtung unvorsichtig verfahren, indem er seine Ausmerksamkeit der Kate zuwendete, und daher statt auf seine Hand zu sehen, sich von ber Maschine abkehrte. Allein diese augenblickliche Zerstreutheit und Unaufmerksamkeit kann boch bei einem halbwüchstigen Knaben, dem naturgemäß nicht die Besonnenheit eines erwachsenen Arbeiters zuzutrauen ist, nicht als grobes Verschulden betrachtet werden, welches die Haftpflicht des Fabrikherrn völlig aufhöbe, zumal ihm ein Mitverschulden des Beklagten gegenüber steht. Als solches muß es nämlich gewiß betrachtet werden, daß der Beklagte halbwüchfige Knaben an der mit keinerlei Sicherheitsvorrichtungen versehenen Maschine arbeiten ließ, ohne sie wenigstens bestimmt anzuweisen, nach dem, in steter Erschütterung befindlichen, Siebe nicht mit ber Hand zu langen, sondern ein etwa nöthiges Abstreichen bes Malzes anderweitig, unter Zuhulfenahme eines Stabes, zu vollziehen. Dafür, daß eine derartige Anweisung ertheilt worden sei,

nämlich, liegt nicht das mindeste vor und ebensowenig ist erwiesen, daß den beiden bei der Maschine beschäftigten Knaben das Abstreichen von Malz überhaupt verboten gewesen wäre.

5. Demnach ist benn ber Entschädigungsanspruch prinzipiell heorundet und nur quantitativ, mit Ruchicht auf bas Mitver= schulden des Verletten, die Entschädigung zu reduziren. Bei Bemeisung bes Quantitativs der Entschädigung nun ift die Vorinstanz davon ausgegangen, es sei in Folge des Unfalles die Arbeitsfähigkeit bes Verletten dauernd etwa um 60-70 % vermindert. Das Ginkommen bes Berletten zur Zeit bes Unfalls habe 790 Fr. im Jahre betragen; es ware dasselbe aber jedenfalls in wenigen Jahren auf etwa 900 Fr. gestiegen. Dem nach biefen Daten sich ergebenden dauernden Erwerbsausfall entspreche bei dem Alter bes Klägers ein Rentenkapital von 10,052 bis 13,495 Fr.; der Gesammtschaden bewege sich, unter Hinzurech= nung ber Heilungskoften mit 84 Fr. 40 Cts. und ber Entschäbigung für die zeitweise gangliche Erwerbsunfähigkeit, zwischen 10,300 Fr. und 13,760 Fr. Dabei sei indeft nicht berücksichtigt, baß bei dem jugendlichen Alter des Berletten, weit leichter als in gereiften Jahren, die verlorene rechte Hand durch entsprechende Angewöhnung und Ausbildung der linken Hand allmälig wenig= stens theilweise ersett werden konne. Das gesetliche Entschädigungs= maximum betrage im vorliegenden Falle 4740 Fr., oder unter Hinzurechnung ber Heilungskoften 4824 Fr. Hieran fei wegen bes fehr gravirenden Verschuldens des Verletten, gegenüber einem etwelchen, aber sehr unwesentlichen Mitwerschulden bes Beklagten, ein erheblicher Abstrich zu machen. Geftütt auf diese Erwägung gelangt die Borinftang dazu, die dem Berletten zu gewährende Entschädigung auf 1000 Fr. festzuseten. Bei biefer Entscheidung ist einerseits die Berminderung der Arbeitsfähigkeit bes Berletten zufolge bes Unfalles zu hoch angeschlagen, andererseits bagegen auch ein zu starker Abstrich wegen Mitverschuldens bes Verletzten gemacht worden. Die Annahme einer Berminderung ber Arbeit3= fähigkeit um 60-70 % ware nicht zu hoch, wenn die rechte Hand durch die Verletung völlig unbrauchbar geworden wäre. Allein dies ist nicht ber Fall. Die Gebrauchsfähigkeit ber rechten Hand ist allerdings erheblich beeintrachtigt, allein nicht aufge922

hoben. Dem Verletten ist die Kähigkeit geblieben, mit der rechten Band Gegenstände anzufassen und festzuhalten; er kann die Sand zum Zusammenwirken mit der linken, wenn auch in beschränktem Make, boch immerhin noch verwenden; er scheint mit derselben auch beispielsweise noch schreiben zu können. Bei dieser Sachlage geht es wohl weit genug, wenn eine dauernde Verminderung ber Erwerbsfähigkeit um eirea 1/2 angenommen wird. Danach eralbe sich, wenn berücksichtigt wird, daß ber Verletzte in den nächsten Jahren jedenfalls zu einem Jahresverdienste von 900 Fr. gelangt ware, ein Erwerbsausfall von circa 300 Fr., was bei bem Alter bes Berletzten einem Rentenkapital von eirea 6200 Fr. entspricht. Run beträgt aber im vorliegenden Kalle das gesetliche Ent= schädigungsmaximum, bei bessen Kestsetzung der Verdienst des Rlagers zur Zeit bes Unfalles zu Grunde gelegt werden muß. 4740 Fr. ober unter Zurechnung der Heilungskoften 4824 Fr. Auch diefer Betrag kann nicht voll zugesprochen werden; vielmehr ist von demselben mit Rucksicht auf den in der Kapitalabsindung liegenden Vortheil, namentlich aber mit Rücksicht auf das den Verletten treffende Mitverschulden, ein erheblicher Abzug zu machen. Allein die von der Vorinstanz vorgenommene Reduktion der Entschädigung auf 1000 Fr. geht nun doch zu weit. Es lift bem Verschulden des Verletzten hinlänglich Rechnung getragen, wenn bie Entschäbigung für Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit auf 2000 Fr. reduzirt wird. Diefer Betrag deckt nur ungefahr einen Drittel bes wirklich entstandenen Schadens und bleibt unter ber Hälfte bes gesetlichen Entschädigungsmaximums; eine noch weiter gehende Reduktion der Entschädigung wurde den Beklagten, dem ein Verschulden ebenfalls zur Laft fällt, in zu weitgehender Weise entlasten und dem Kläger einen, mit dem Grade seines Verschuldens nicht im richtigen Verhältnisse stehenden, Theil des Schabens anferlegen.

Demnach hat das Bundesgericht erfannt:

Die Weiterziehung bes Klägers wird dahin für begründet er= flärt, daß in Abanderung des Dispositivs 2 des angefochtenen Urtheils des Kantonsgerichts des Kantons St. Gallen der Beklagte verurtheilt wird, bem Kläger die Heilungskosten mit 84 Fr.

40 Cts. zu erseigen und überbem eine Entschädigung von 2000 Fr. sammt Zins à 5 % vom Tage bes Unfalles an auszurichten. Im Uebrigen hat es bei bem angefochtenen Urtheile sein Bemenden.

V. Haftpflicht für den Fabrik- und Gewerbebetrieb. Nº 143.

143. Urtheil vom 29. Dezember 1892 in Sachen Legena gegen Gindici.

A. Durch Urtheil vom 29. August 1892 hat das Bezirksgericht Pleffur erkannt : Rläger wird mit seiner Rlage abgewiesen.

B. Gegen biefes Urtheil ergriffen die Klager, nachdem ber Beflagte sich mit Umgehung der zweiten kantonalen Instanz einverstanden erklärt hatte, die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt ihr Anwalt, das Bundes= gericht wolle in Aufhebung des erstinstanzlichen Urtheils den Rlägern, Rinder Legena, ihre Forderung gegenüber dem Beflagten Atkordanten Bartolo Giudici im Betrage von 5000 Fr. sammt Verzugszins vom Tage des Unfalles an (16. Februar 1889) zu= sprechen. Der Beklagte ift nicht erschienen ober vertreten; ebenso= wenig beffen Litisbenungiatin.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Am 16. Februar 1889 murde beim Baue der neuen Araschger= ftraße ber bei bem Unternehmer Bartolo Giudici in Arbeit stehende 51 Jahre alte Steinsprenger Faustino Legena von Malonno, Proving Brescia (Stalien) burch ein nach einem Sprengschusse fich loslösendes Felsstück getödtet. Der Unfall ist unbestrittenermagen ein zufälliger. Der Getöbtete hinterließ in seiner heimat vier (völlig vermögenslose) Kinder, Giovanna geb. 1865, Catarina geb. 1869, Domenico geb. 1872, Antonio geb. 1875; er hatte als Stragenarbeiter mabrend ber Arbeitskampagne von Anfang Februar bis Ende November einen Tagesverdienst von 3 Fr. 40 Cts. gehabt. Die beiden Wintermonate Dezember und Januar verbrachte er regelmäßig bei seiner Familie in Malonno. Bon seinem Ber= dienste pflegte er monatlich eirea 50-60 Fr. nach Hause zu senden. Der Unternehmer Giudici hatte seine Arbeiter bei ber Ver=